

Vorlage zu TOP 6 der 22. Sitzung der Gesellschafterversammlung
der SWN Beteiligungen GmbH am 12.06.2006

Verhandlungsgegenstand: Änderung beziehungsweise Ergänzung des
Gesellschaftsvertrages

Antrag: Die Gesellschafterversammlung empfiehlt der
Ratsversammlung, die vorgeschlagenen Än-
derungen und Ergänzungen des Gesell-
schaftsvertrages zu beschließen.

Endgültig Ratsversammlung
entscheidende Stelle:

Begründung:

Die Löschungen bestimmter Textpassagen sind durch Streichungen, die Ergänzungen durch farbliche Unterlegung des Textes gekennzeichnet worden.

Der Gesellschaftsvertrag der SWN Beteiligungen GmbH umfasst die weitestgehenden Veränderungen, da sich im Vertrag der Holding die Änderungen der SWN Gesellschaften widerspiegeln. Zum Teil wirken sich die Änderungen auch in den Tochtergesellschaften der Holding aus, ohne dass es in den Gesellschaftsverträgen dieser Unternehmen entsprechender Regelungen bedarf (daher gleiche Begründungen für alle Gesellschaften).

Nachfolgend die Begründungen über die wichtigsten Änderungen:

1. Anpassung des "Gegenstands des Unternehmens"

Ausgenommen bei der SWN Bäder und Verkehr GmbH ist der Gesellschaftszweck den Erfordernissen der künftigen beabsichtigten Geschäftstätigkeit angepasst und erweitert worden.

Es betrifft die Entsorgung und Aufbereitung von Abwasser, die in allen drei Gesellschaften aufgeführt worden ist, da heute noch nicht feststeht, in welcher der Gesellschaften diese Aufgabe angesiedelt werden kann (ist abhängig von der Frage der Ausschreibungsnotwendigkeit).

Des Weiteren sollen die kaufmännischen und übergeordneten Managementfunktionen für den Konzern in die Holding verlagert werden, um auch das System des shared services vor dem Hintergrund der Unbundlinganforderungen zu verdeutlichen (betrifft SWN Beteiligungen GmbH, ohne dass in der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH eine Streichung erfolgt).

Auch die Aufnahme von Aufgaben im Auftrag des Eigentümers - hier der Stadt Neumünster - soll eine flexible Handhabung vor dem Hintergrund immer strengerer Vergaberegeln ermöglichen.

Bei der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH wird die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser und der Handel mit diesen Produkten textlich konkretisiert.

Bei der SWN Entsorgung GmbH wird der Gesellschaftszweck bei der Verwertung von Abfällen konkretisiert bis hin zur Beteiligung an fremden Abfallentsorgungsanlagen und dem Transport von Abfällen.

2. Anpassung der Entsendungsregelung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Die Arbeitnehmervertreter im fakultativen Aufsichtsrat sind bisher vom Betriebsrat der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH benannt worden. Das ist im SWN Konzern nicht mehr möglich mit Hinzukommen der MBA Neumünster GmbH, die einen eigenen Betriebsrat wählen kann. Auch wenn es keine so genannte Drittelparität der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gibt, wird vorgeschlagen, durch demokratische Wahl nach den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes 52 die Arbeitnehmervertreter zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund des Ausscheidens von Herrn Gustafsson als Folge seines Ausscheidens aus dem Unternehmen wird bei der SWN Beteiligungen GmbH vorgeschlagen, dass bis zur Benennung von Ersatzkandidaten der Betriebsrat (wohl der Konzernbetriebsrat der SWN, der sich jedoch erst nach den anstehenden Wahlen bilden muss) der Stadt Neumünster einen Nachfolger vorschlägt. Für die anderen Konzerngesellschaften besteht kein Regelungsbedarf, da die Gesellschaftsverträge festlegen, dass die von der Stadt Neumünster entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Holding personenidentisch in den anderen SWN Gesellschaften sein müssen.

3. Protokolle der Organsitzungen und schriftliche Einladung der Gesellschafterversammlung

Unter anderem ist das bisherige, noch nie eingehaltene Erfordernis der Zusage der Gesellschafterversammlungsprotokolle gegen Empfangsquittung gestrichen worden.

4. Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates für Handlungen der Geschäftsführung

Die Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ist in den SWN Gesellschaften einheitlich geregelt worden und umfasst die Beschlussgegenstände, über die der Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag entscheidet.

Hinsichtlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten ist eine Konkretisierung vorgenommen worden, die sich in den Wertgrenzen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates widerspiegelt.

5. Entlastung des Aufsichtsrates von Unternehmen des Konsolidierungskreises

Die Vertreter der SWN Beteiligungen GmbH in den Tochtergesellschaften (sind die Geschäftsführer der SWN Beteiligungen GmbH) bedürfen zur Entlastung des Aufsichtsrats der jeweiligen Tochtergesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Holding (ist im Gesellschaftsvertrag nur der SWN Beteiligungen GmbH aufgenommen worden).

6. Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes

In allen SWN Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis zählen, ist eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen worden.

7. Quartalsberichte

Die Geschäftsführungen aller Gesellschaften sollen künftig Quartalsberichte an den Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster geben.

**Vorlage zu TOP 6 der 33. Sitzung der Gesellschafterversammlung
der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH am 16.06.2006**

Verhandlungsgegenstand: Änderung beziehungsweise Ergänzung des
Gesellschaftsvertrages

Antrag: Die Gesellschafterversammlung empfiehlt der
Ratsversammlung, die vorgeschlagenen Än-
derungen und Ergänzungen des Gesell-
schaftsvertrages zu beschließen.

Endgültig Ratsversammlung
entscheidende Stelle:

Begründung:

Die Löschungen bestimmter Textpassagen sind durch Streichungen, die Ergän-
zungen durch farbliche Unterlegung des Textes gekennzeichnet worden.

Der Gesellschaftsvertrag der SWN Beteiligungen GmbH umfasst die weitestge-
henden Veränderungen, da sich im Vertrag der Holding die Änderungen der SWN
Gesellschaften widerspiegeln. Zum Teil wirken sich die Änderungen auch in den
Tochtergesellschaften der Holding aus, ohne dass es in den Gesellschaftsverträ-
gen dieser Unternehmen entsprechender Regelungen bedarf (daher gleiche Be-
gründungen für alle Gesellschaften).

Nachfolgend die Begründungen über die wichtigsten Änderungen:

1. Anpassung des "Gegenstands des Unternehmens"

Ausgenommen bei der SWN Bäder und Verkehr GmbH ist der Gesellschaftszweck
den Erfordernissen der künftigen beabsichtigten Geschäftstätigkeit angepasst und
erweitert worden.

Es betrifft die Entsorgung und Aufbereitung von Abwasser, die in allen drei Ge-
sellschaften aufgeführt worden ist, da heute noch nicht feststeht, in welcher der
Gesellschaften diese Aufgabe angesiedelt werden kann (ist abhängig von der
Frage der Ausschreibungsnotwendigkeit).

Des Weiteren sollen die kaufmännischen und übergeordneten Managementfunktionen für den Konzern in die Holding verlagert werden, um auch das System des shared services vor dem Hintergrund der Unbundlinganforderungen zu verdeutlichen (betrifft SWN Beteiligungen GmbH, ohne dass in der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH eine Streichung erfolgt).

Auch die Aufnahme von Aufgaben im Auftrag des Eigentümers - hier der Stadt Neumünster - soll eine flexible Handhabung vor dem Hintergrund immer strengerer Vergaberegelungen ermöglichen.

Bei der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH wird die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser und der Handel mit diesen Produkten textlich konkretisiert.

Bei der SWN Entsorgung GmbH wird der Gesellschaftszweck bei der Verwertung von Abfällen konkretisiert bis hin zur Beteiligung an fremden Abfallentsorgungsanlagen und dem Transport von Abfällen.

2. Anpassung der Entsendungsregelung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Die Arbeitnehmervertreter im fakultativen Aufsichtsrat sind bisher vom Betriebsrat der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH benannt worden. Das ist im SWN Konzern nicht mehr möglich mit Hinzukommen der MBA Neumünster GmbH, die einen eigenen Betriebsrat wählen kann. Auch wenn es keine so genannte Drittelparität der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gibt, wird vorgeschlagen, durch demokratische Wahl nach den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes 52 die Arbeitnehmervertreter zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund des Ausscheidens von Herrn Gustafsson als Folge seines Ausscheidens aus dem Unternehmen wird bei der SWN Beteiligungen GmbH vorgeschlagen, dass bis zur Benennung von Ersatzkandidaten der Betriebsrat (wohl der Konzernbetriebsrat der SWN, der sich jedoch erst nach den anstehenden Wahlen bilden muss) der Stadt Neumünster einen Nachfolger vorschlägt. Für die anderen Konzerngesellschaften besteht kein Regelungsbedarf, da die Gesellschaftsverträge festlegen, dass die von der Stadt Neumünster entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Holding personenidentisch in den anderen SWN Gesellschaften sein müssen.

3. Protokolle der Organsitzungen und schriftliche Einladung der Gesellschafterversammlung

Unter anderem ist das bisherige, noch nie eingehaltene Erfordernis der Zusage der Gesellschafterversammlungsprotokolle gegen Empfangsquittung gestrichen worden.

4. Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates für Handlungen der Geschäftsführung

Die Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ist in den SWN Gesellschaften einheitlich geregelt worden und umfasst die Beschlussgegenstände, über die der Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag entscheidet.

Hinsichtlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten ist eine Konkretisierung vorgenommen worden, die sich in den Wertgrenzen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates widerspiegelt.

5. Entlastung des Aufsichtsrates von Unternehmen des Konsolidierungskreises

Die Vertreter der SWN Beteiligungen GmbH in den Tochtergesellschaften (sind die Geschäftsführer der SWN Beteiligungen GmbH) bedürfen zur Entlastung des Aufsichtsrats der jeweiligen Tochtergesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Holding (ist im Gesellschaftsvertrag nur der SWN Beteiligungen GmbH aufgenommen worden).

6. Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes

In allen SWN Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis zählen, ist eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen worden.

7. Quartalsberichte

Die Geschäftsführungen aller Gesellschaften sollen künftig Quartalsberichte an den Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster geben.